

229. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover Bereich: Seelhorst / "Nahversorger Eupener Straße"

Bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind neben dem Planentwurf und der Begründung auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Eine in diesem Sinne umweltbezogene Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange liegt lediglich seitens der Region Hannover vor. Sie wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 30.11.2012 bis 11.01.2013 abgegeben.

Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Region Hannover
(Stellungnahme vom 08.01.2013)

"Bodenschutz

Innerhalb des Begründungstextes wurde unter Ziffer 5. (vorläufiger Umweltbericht) bereits auf einige Aspekte eingegangen. Bezogen auf das Schutzgut 'Boden' sollte ermittelt und dargestellt werden, wie sich der künftige Versiegelungsgrad im Vergleich zur derzeitigen Situation verändern wird. Entsprechend der ermittelten Ergebnisse (Vergleich Ist- und Planzustand) ist dann die Bewertung der Veränderung für den Boden vorzunehmen."

[Anm. der Verw.: Da der Flächennutzungsplan nicht projektbezogen ist, kann der tatsächlich zu erwartende Versiegelungsgrad nur auf der Bebauungsplanebene ermittelt werden. In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt in der Entwurfsfassung ein dieser Planebene angemessener Hinweis.]

"Weiterhin sollten die Auswirkungen, die sich durch die bisherige kleingärtnerische Nutzung des betroffenen Areals ergeben haben, überprüft werden (weitere Strichworte neben der Verwendung von Düngemitteln: Einsatz von Pestiziden, Verbrennen von Abfällen / pflanzlichen abfällen, Müllvergrabungen, Fäkaliengruben)."

[Anm. d. Verw.: Eine sensible Nutzung mit erhöhten Anforderungen an die Beschaffenheit des Bodens ist nicht geplant. Zudem liegt die kleingärtnerische Nutzung ca. 3 Jahrzehnte zurück. Im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens ist stets auch zu untersuchen, inwieweit belastete Böden vorliegen und wie damit umgegangen werden soll. In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt in der Entwurfsfassung ein dieser Planebene angemessener Hinweis.]